



**IG Metall
Bezirk Baden-Württemberg
Bezirksleitung**

Lohnabkommen 2012

**Fachverband Elektro- und Informationstechnik
Baden-Württemberg**

Abschluss:	20.03.2012
Gültig ab:	01.01.2012
Kündbar zum:	30.04.2013
Kündigungsfrist:	4 Wochen

Zwischen dem

Fachverband Elektro- und Informationstechnik
Baden-Württemberg, Stuttgart

- einerseits -

und der

Industriegewerkschaft Metall
Bezirk Baden-Württemberg
Bezirksleitung Baden-Württemberg

- andererseits -

wird folgendes

LOHNABKOMMEN

vereinbart:

§ 1 Geltungsbereich

- 1.1 Dieser Tarifvertrag gilt
- 1.1.1 räumlich:
für das Land Baden-Württemberg;
- 1.1.2 fachlich:
für alle Betriebe, die selbst oder deren Innungen dem Fachverband Elektro- und Informationstechnik Baden-Württemberg angehören, ausschließlich der Betriebe des Informationstechniker-Handwerks;
- 1.1.3 persönlich:
für alle in den unter § 1.1.2 genannten Betrieben gewerblichen Beschäftigten, die Mitglied der Industriegewerkschaft Metall sind;
- 1.2 Dieser Tarifvertrag regelt die Mindestbedingungen;
- 1.3 Im Einzelarbeitsvertrag können für die/den Beschäftigte/n günstigere Regelungen vereinbart werden;
- 1.4 Die Mitbestimmungsrechte des Betriebsrats bleiben unberührt, soweit nicht durch diesen Tarifvertrag eine abschließende Regelung getroffen ist.

§ 2 Lohngruppeneinteilung

- 2.1 Die Tarifvertragsparteien verpflichten sich, noch im Jahre 1978 die allgemeinen Rahmenbestimmungen in einem Lohnrahmentarifvertrag zu vereinbaren.

2.1.1 In der Nachwirkung gelten die Bestimmungen der §§ 5 A der Manteltarifverträge für

- Nordwürttemberg/Nordbaden vom 08.12.1965
- Südbaden vom 29.11.1966
- Südwürttemberg-Hohenzollern vom 27.01.1967.

2.2 Die Lohngruppenschlüssel gemäß der §§ 5 B der Manteltarifverträge (in 2.1.2 aufgeführt) entfallen ersatzlos.

§ 3 Lohn

3.1 Die Löhne werden ab 1. April 2012 um 4 % erhöht.

Protokollnotiz

Für die Zeit vom 1. Januar 2012 bis 31. März 2012 gilt die Lohntabelle vom 12. Oktober 2009 weiter.

3.1.1 Lohntabelle

Lohngruppen	ab 01.04.2012 bis 30.04.2013	
	Std.-Lohn €	Monatslohn €
Gruppe 1 (Helfer)	12,69	2.042,46
Gruppe 2 (Hilfsmonteur)	13,58	2.185,70
Gruppe 3 (Monteur im 1. Ges.Jahr)	14,14	2.275,83
Gruppe 4 (Monteur im 2. Ges.Jahr)	14,75	2.374,01
Gruppe 5 (Monteur im 3. Ges.Jahr und darüber)	15,51	2.496,33
Gruppe 6 (selbständiger Monteur)	16,95	2.728,10
Gruppe 7 (Obermonteur)	18,46	2.971,14
Gruppe 8 (Montageleiter)	19,17	3.085,41

Die Bezeichnung Monteur bezieht sich auf die Tätigkeit. Die Tätigkeit gilt sowohl für weibliche wie für männliche Beschäftigte.

3.2 Außertarifliche Zulagen werden durch diesen Tarifvertrag nicht berührt.

§ 4 Übergangsbestimmungen

4.1 Bestehende günstigere Regelungen werden durch das Inkrafttreten dieses Tarifvertrages nicht berührt.

4.2 Aus Anlass der Einführung dieses Tarifvertrages darf eine Minderung des bisherigen Effektivverdienstes nicht eintreten.

§ 5 Inkrafttreten und Kündigung

5.1.1 Dieses Lohnabkommen tritt am 1. Januar 2012 in Kraft und kann mit vierwöchiger Kündigungsfrist zum Monatsende, erstmals zum 30. April 2013, ganz oder teilweise gekündigt werden.

5.1.2 Dieses Lohnabkommen ersetzt das Lohnabkommen vom 12. Oktober 2009.

Stuttgart, den 20. März 2012

Fachverband Elektro- und Informationstechnik
Baden-Württemberg

gez. Thomas Bürkle

gez. Richard Eschbach

Industriegewerkschaft Metall
Bezirk Baden-Württemberg
Bezirksleitung Baden-Württemberg

gez. Jörg Hofmann

gez. Sabine Zach